

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 41

Artikel: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn
Bundesrath Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das
schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen

Autor: Ringger, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrath Wetti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen. (Fortsetzung.) — Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Fortsetzung.) — Bibliographie der Schweiz. — G. Jechens, Trigonometrische Aufgaben nebst Erläuterungen zu deren Lösung. — G. v. S. und S. W., Populäre Waffenkunde. — Praktische Rathschläge für jüngere Offiziere über die Ausbildung des Infanteristen im Felddienst. — Wille, Ueber Kartätschengeschütze (canons à balles, mitrailleurs). — Verschiedenes: Thätigkeit der 4. preussischen Feld-Eisenbahn-Abtheilung im Kriege 1870–1871. — Ausland: Preussen: Formation eines Eisenbahn-Bataillons. Stehende Lager. Rußland: Heeresreform. Mitralleusen. Griechenland: Infanteriebewaffnung. England: Schießversuche mit Geschossen für die Feld-Artillerie. Schießversuche behufs Mobilisation der Munitions-Ausrüstung bei der englischen Feldartillerie.

Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrath Wetti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen.

(Fortsetzung.)

IV. Beiziehung der Cadres zum ganzen Rekrutenkurs und Ertheilung der Instruktion durch Offiziere und Unteroffiziere.

SS. 97 und 108.

Es werden diese Bestimmungen vielleicht manchem Offizier und Unteroffizier unkommod erscheinen, und vielleicht ist Mancher der Ansicht, daß eine Korporals- und später Offizierschule auch genügen würden, um die Betreffenden für ihren Grad gehörig auszubilden, wenn nur diese Schulen richtig eingerichtet und geleitet würden. Es hat das eidg. Militärdepartement auch nach meinem Dafürhalten zur Vertheidigung des neuen Systems Gründe angeführt, welche theilweise ziemlich unrichtig sind, besonders wenn auf Seite 110 in fraglichem Bericht die Behauptung aufgestellt wird: „Der Offizier, welcher nicht im Stande ist, seine Truppen zu unterrichten, ist auch nicht im Stande, sie zu befehligen!“ Ich kenne Offiziere und Unteroffiziere, welche ihren Dienst sehr gut verstehen und ihre Stellung überhaupt zu allgemeiner Zufriedenheit bekleiden, denen aber gerade zum Instruiren der Mannschaft die nöthige Mittheilungsgabe fehlen würde. Wenn ich mich also dennoch für Einführung der Instruktion durch Offiziere und Unteroffiziere ausspreche, so ist hieran durchaus keine zu große Illusion über die Rekrutentalente derselben schuld, sondern folgende Auffassung: Wenn ein Chargirter nur

im Stande ist, seinen Untergebenen mit einfachen Worten verständlich zu machen, was Jeder zu thun und zu lassen habe, und wie er Dieses und Jenes in die Hand nehmen müsse, um ein tüchtiger Soldat zu werden u., so kann nicht ausbleiben, daß der betreffende Vorgesetzte weit mehr Achtung genießt, folglich mehr Autorität besitzt und, was besonders im Ernstfall an den Tag treten dürfte, ein Zutrauen von seinen Leuten erhält, das ihm die richtige Ausführung seiner Pflichten ungleich leichter macht, als Demjenigen, der zwar gehörig kommandirt, inspiert und allenfalls Arrest diktiert, von dem man aber eigentlich nicht begreifen kann, wie er zu seinem Grad gekommen sei, ob und nicht weiß, ob er selbst als Soldat die Sache besser machen würde oder nicht. Es muß dieses Zutrauen der Soldaten zu ihren Führern auch hier wieder helfen, die Nachtheile unserer Armee gegenüber den jahrelang einbesserten stehenden Heeren einigermaßen auszugleichen, indem jeder Einzelne ein freier, denkender Mann sein soll, der sich seiner Stellung und Aufgabe bewußt ist! Auch werden sich die Offiziere und Unteroffiziere gewiß um so mehr Mühe geben, sich gehörig für den Dienst vorzubereiten, wenn sie bei der Instruktion der Soldaten Gelegenheit finden, zu zeigen, wie sie eigentlich mit ihren allseitigen Kenntnissen stehen. Nimmt man ferner an, daß durch Uebernahme eines Theiles der Instruktion durch Offiziere und Unteroffiziere es nach und nach ermöglicht wird, die Zahl der ständigen Instruktoren zu beschränken und dafür die wenigen noch nothwendigen recht zu bezahlen, so liegt auf der Hand, daß durch diese Einrichtung der ganze Unterricht gehoben und veredelt würde.

Was nun speziell die Korporalschule anbelangt, bedaure ich zwar ihr Eingehen, indem in ihr Manches, besonders über Obliegenheiten der einzelnen

Grade u. dgl., gelernt worden ist, von dem man in den Rekrutenschulen, wenigstens im Kanton St. Gallen, nichts erfährt. Doch wäre ein zweitäglicher Rekrutenkurs und daneben noch eine Korporalschule zu viel verlangt, und könnte die nothwendige Theorie auch in den Morgenstunden erteilt werden, während man die Rekruten mit Arm- und Beinbewegungen zc. beschäftigt. Wollte man die Korporalschule aber doch beibehalten, so müßte nach meiner Ansicht jeder Unteroffizier wenigstens einmal dieselbe durchgemacht haben, die Instruktionserteilung in derselben gelernt und das Dunstleiten in Rekrutenschulen auf zwei oder drei Wochen beschränkt werden.

V. Gleicher Bestand von Auszug, Reserve und Landwehr. §. 26.

Die Bestimmung hierüber fällt bei mir hier nur insoweit in Betracht, als sie die Stellung der Unteroffiziere betrifft, und überlasse ich es andern Leuten, über ihr Verhältniß zum Territorialsystem sich auszusprechen, aus Gründen, welche seiner Zeit dem Centralomite mitgetheilt worden und hier nicht gut wieder anzuführen sind. Vom Standpunkt des Unteroffiziers betrachtet, kann diese neue Eintheilung nur einen freudigen Eindruck hervorbringen, indem die bisherige Eintheilung, nach welcher jeder Kanton 3% seiner Bevölkerung in den Auszug und nur 1½% in die Reserve zu stellen hat, in den meisten Kantonen ein arges Mißverhältniß hervorgebracht hatte. Während z. B. bei den Auszüglerbataillonen meistens ein auf sehr unangenehme Weise fühlbarer Mangel an Unteroffizieren vorhanden ist, und dieser Mangel zu vielen Nothbrevetirungen Veranlassung gibt, kommen in der Reserve immer die Unteroffiziere von diversen Bataillonen in einem einzigen zusammen und entstehen Verhältnisse, welche weder den Betreffenden, noch dem ganzen Corps von Nutzen sind. Was für ein angenehmer Casus es z. B. ist, beim Auszug Feldweibel gewesen zu sein, und dann in der Reserve wegen Anwesenheit von vielleicht noch etwa dreien in der gleichen Compagnie auf einmal wieder Wachtmeisterdienste verrichten zu müssen, darüber können am besten diejenigen Auskunft erteilen, welche einen ähnlichen Fall bereits erlebt haben. Dieses Alles wird anders, wenn alle drei Altersklassen gleich groß sind, wie es im neuen Entwurf festgestellt ist, und kann man sich daher nach letzterem eher einen Eifer auch unter den ältern Unteroffizieren vorstellen, als nach dem alten System. Auch entstand bisher immer in den Reservebataillonen ein Gemisch von Leuten, welche sich vorher theilweise gar nicht kannten, und das die während des Dienstes im Auszug bereits ausgebildete Kameradschaftlichkeit, die ebenfalls ein wichtiger Faktor zur Erhaltung eines eifrigen Unteroffizierskorps ist, wieder aufhob, während bei der neuen Einrichtung angenommen werden kann, daß bei allen drei Klassen so ziemlich die gleichen Leute wieder zusammentreffen und daher einmal entstandene Harmonie nicht mehr gestört werden muß. Ich würde daher dem schweizerischen Unteroffizierskorps zu der Einführung dieser Neuordnung gratuliren.

VI. Besammlung von Unteroffizieren zu Uebungen und Vorträgen, sowie Ueberlassung der Gewehre an die Soldaten außer der Dienstzeit. Unterstützung von freiwilligen Militärvereinen. §§. 109, 132 und 121.

Bisher hat sich der ganze militärische Unterricht in unserem Vaterlande auf eine kurze Dienstzeit beschränkt, und außer derselben ist von Gesezes wegen noch sozusagen Nichts in dieser Beziehung gethan worden. Nun ist es aber bereits zur positiven Thatsache geworden, daß diese obligatorischen Dienstleistungen nicht mehr genügen, indem die neuen Reglemente, deren Einführung durch sehr deutliche Erfahrungen in der neuern Kriegsführung nothwendig geworden ist, mehr Uebung und beziehungsweise mehr Studium sowohl von jedem Soldaten, als besonders von den Gradirten verlangen. Viele wackere Männer haben dies bereits eingesehen, in Folge dessen wir uns einer großen Anzahl von freiwilligen Militärgesellschaften, d. h. Schieß-, Offiziers- und Unteroffiziersvereine, erfreuen, welche sich bestreben, den Militärs diejenigen Kenntnisse zukommen zu lassen, welche sie im eigentlichen Militärdienste sich nicht aneignen können. Diese Vereine, so patriotisch ihre Bestimmungen und so wohlthätig und allgemein durchführbar ihre Einrichtungen auch sein mochten, haben aber noch lange nicht die Bedeutung und Verbreitung erlangt, welche sie in einer Republik, bei den Nachkommen eines Tell und eines Winkelried, haben sollten, indem der größte Theil des schweizerischen Militärs sich fatalerweise von diesen Bestrebungen fern hält, und es manchmal enormer Anstrengungen bedarf, um solche Vereine zu gründen und nachher wieder aufrecht zu erhalten. Der Grund hieran mag zwar allerdings in einer politischen Gleichgültigkeit vieler Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten liegen, anderseits aber auch darin, daß manchmal die betreffenden Gesellschaften so viele Opfer an Zeit und Geld erheischen, daß es gerade den Bedürftigsten nicht ermöglicht wird, beizutreten, wenn der Verein nicht von irgend einer Seite materiell unterstützt wird. Daß es nothwendig sei, den freiwilligen Schießvereinen von oben herab Unterstützung zukommen zu lassen, haben nun in letzter Zeit diverse Kantonsregierungen, sowie unsere eidg. Behörde, eingesehen und darum den betreffenden Gesellschaften eine Unterstützung durch Gratisverabreichung eines Theiles der Munition zukommen lassen, und der vorliegende Entwurf hält ebenfalls an dieser Bestimmung fest. Die Bedingungen, unter welchen er die Unterstützung verspricht, nämlich daß die Vereine militärisch organisiert seien, ausschließlich mit eidg. Ordonnanzwaffen schließen und nebenbei auch noch andere militärische Uebungen betreiben müssen, erscheinen mir sehr gerechtfertigt, indem hiedurch den sogenannten Professionschützen, welche den Anfängern ihre Aufgabe immer wesentlich erschwert haben, das Handwerk einigermassen gelegt, und überhaupt das Schießen mehr als patriotischer Zweck und weniger als Liebhaberei zc. dienen soll. Dagegen bin ich nicht damit einverstanden, daß der

wehrpflichtigen Mannschaft nur zu Schießübungen Ordonnanzgewehre und Stutzer außer der Dienstzeit zur Verfügung gestellt werden, wie §. 133 in Aussicht stellt. Ich finde nämlich, und mit mir noch Viele, daß jetzt endlich einmal die Zeit gekommen wäre, mit dem Magazinirungssystem in dieser Beziehung gänzlich aufzuräumen, und unbedingt jedem Soldaten wenigstens des Auszugs und der Reserve das Gewehr nach dem Dienst mit nach Hause zu geben. Daß die Waffe von manchem Soldaten, dessen Dienstleister nur derart sei, daß er sich des Gewehres nicht mit aller Sorgfalt annehme, oder dem vielleicht für dasselbe kein sicherer und feuchtigkeitsfreier Raum zur Aufbewahrung zur Verfügung stehe, mehr verdorben werde, als es in den Zeughäusern geschehe, sowie die Gefährlichkeit besonders der Hinterlader für die Hausangehörigen diverser Soldaten — werden von den Vertheidigern der Magazinirung hauptsächlich als Gründe für dieselbe angeführt. Dagegen ist zu bemerken, daß ein Soldat, der sein Gewehr nicht einmal recht versorgt, überhaupt ein gefährlicher Mensch ist, und, wenn man sich auf solche Eventualitäten einrichten wollte, man gar nicht genug Schutzbestimmungen einführen könnte, außer man wollte solche Leute vom Militärdienst gänzlich entlassen, was selbst am Ende nicht einmal genügend und jedenfalls nicht gut überall durchzuführen wäre. Schreiber dieses hat die Erfahrung gemacht, daß die Gewehre, welche beim Einrücken in die Kurse von den Soldaten mitgebracht wurden, meistens sauberer gewesen sind, als die im Zeughaus gefakten; wenn aber auch hier und da Einer sich nicht darum bemüht, von einem Kurs oder Schießtag zum andern seine Waffe in Ordnung zu bringen, so gibt es gewiß Mittel genug, ihn hiezu anzuhalten, und es wäre nach meiner Ansicht eine Ungerechtfertigkeit, wollte man aus diesem Grunde keinem Soldaten, außer den Mitgliedern von Schießgesellschaften, die Gewehre nach dem Dienste überlassen. Die Mannschaft des Auszugs bekommt nach dem Entwurf wenigstens alle Jahre zwei, die hierin geübtere der Reserve einen Schießtag. Wird nun beim Einrücken zu diesen Schießübungen jedesmal Gewehrinspektion gehalten und den Nachlässigen nachher mit Nachinspektion aufgewartet, so wird das Verderben der Gewehre nicht mehr wichtig ausfallen. Es ist nun eben einmal aus örtlichen und andern Gründen nicht jedem Soldaten ermöglicht, einem Schießverein beizutreten; will man solche denn partout verhindern, bei sonstiger Gelegenheit allein oder mit mehreren zusammen, sich im Schießen, Gewehrzerlegen u. üben zu können? Zieht man dann noch den moralischen Impuls in Betracht, den der zeitweise Anblick seiner Waffe und noch mehr das bewaffnete Einrücken in und Heimkehren von den Kursen auf den Soldaten bewirkt, nimmt man ferner an, daß einem ächten Schweizer Soldaten seine Waffe lieb sei, und das stete Beisichbehalten derselben das Gefühl seiner Aufgabe erheblich bekräftige gegenüber einem Soldaten, der leer einrückt und, wie ein Maurer die Kelle u., bei seiner Entlassung seinen treuen Begleiter durch Sturm und

Gefahr, das Gewehr, wieder ablegt und es nicht mehr zu sehen bekommt, bis er wieder in den Dienst berufen wird — zieht man dies Alles in Betracht, dann muß doch gewiß jede patriotische Behörde ausrufen: „Nein! es ist nicht recht, wenn man Euch das Gewehr jedesmal wieder abnimmt; führt es bei Euch und haltet es lieb und werth, und sollte es auch den Staat, was aber nicht einmal erwiesen ist, ein Paar Franken mehr kosten!“

So viel über die Schießvereine und was damit zusammenhängt.

(Fortsetzung folgt.)

Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen.

(Fortsetzung.)

So großen Vorthell das Ermüdungssystem den Franzosen auch zu bieten vermag, so dürfte dieses doch, abgesehen von politischen Rücksichten, schon aus militärischen bedenklich erscheinen. Bei Anwendung desselben würden die Schweizer Zeit haben, ihrem von Natur aus der Vertheidigung günstigen Land durch künstliche Nachhülfe eine größere Widerstandsfähigkeit zu verleihen, und die längere Concentration könnte zu einer bessern taktischen Ausbildung ihrer Truppen und zur Begründung festerer Disziplin benützt werden.

Es ließe sich endlich das Ermüdungssystem mit der Ueberraschung so kombiniren, daß, wenn die schweizerische Armee längere Zeit eng kantonnirt war, sich, um die Verpflegung zu erleichtern und den Truppen mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, weiter ausdehnte, dieser Augenblick zum Angriff benützt würde. Wenn es sich für Frankreich bloß darum handelt, zunächst den Durchmarsch durch die Schweiz zu erzwingen oder ihren Beitritt zu einer Allianz zu veranlassen, hat diese bloß die Ueberraschung zu befürchten.

Hat sich Frankreich zum Krieg gegen die Schweiz entschlossen (mag es diesen nach Art eines strategischen Ueberfalles oder in anderer Weise auszuführen beabsichtigen), so wird es immer sich für eine Operationsbasis und Operationslinie entscheiden und die successive zu erreichenden Operationsobjekte wählen müssen.

Ein Blick auf die Karte zeigt uns, daß sich Frankreich in dem Falle eines Krieges gegen die Schweiz des Vorthelles einer doppelten und umfassenden Operationsbasis erfreut. Der eine Arm derselben reicht vom Rhein bis zur Rhone (bei Bellegarde), der andere (seit der Zeit als Frankreich Savoyen erworben hat) von Bellegarde bis zum Montblanc.

Der Vorthell der umfassenden Basis verschwindet bei näherer Betrachtung größtentheils wieder, da der rechte Arm derselben (die Strecke von Bellegarde bis zum Montblanc) zum Theil aus einem großen, unübersteiglichen Hinderniß (dem Genfersee), zum Theil aus einer hohen Gebirgskette, die nur in weni-